

II-1925 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 10491J

1991-05-14

ANFRAGE

Der Abgeordneten Stoitsits und FreundInnen

an den Herrn Bundeskanzler

betreffend der kroatischen Amtssprache an der BH Güssing, Fall Hubert Resetarits, Aktenzahl IX-R-41-1990

Sach- und Rechtslage:

Der betroffene Hubert Resetarits, wohnhaft in Pinkovac/Güttenbach 10 besitzt in der Kat. Gem. Stinjaki/Stinatz die Grundstücke Gb. EZ 55, 58, 59.

Der Betroffene ist österreichischer Staatsbürger und Angehöriger der kroatischen Volksgruppe im Burgenland.

Beide genannten Gemeinden (Stinjaki/Stinatz und Pinkovac/Güttenbach) liegen im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Novi Grad/Güssing, in einem Verwaltungsbezirk des Burgenlandes mit kroatischer oder gemischtsprachiger Bevölkerung, in dem neben der deutschen Sprache ebenso die kroatische Sprache als Amtssprache zugelassen ist.

Auf eine deutsch abgefaßte Anzeige des Bürgermeisters der Marktgemeinde von Stinjaki/Stinatz vom 22. 10. 1990, ohne Geschäftszahl, die nur der zuständigen BH Novi Grad/Güssing vorgelegt wurde, hat die BH den betroffenen Hubert Resetarits mit einer in Deutsch abgefaßten Zuschrift vom 30. 10. 1990 (zugestellt am 2. 11. 1990) Zahl: IX-R-41-1990 unter gleichzeitigem Beischluß eines zu verwendenden Vordruckes (Formulares) in deutscher Sprache (betr. Kulturumwandlung gemäß dem Gesetz vom 24. 11. 1988, LGBl.Nr. 17/1989, über die Aufforstung von Nichtwaldflächen) unter Einräumung einer zweiwöchigen Frist eingeladen, als Antragsteller bei der BH ein Ansuchen einzubringen mit dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung einer vermeintlich erfolgten Aufforstung seiner in Stinjaki/Stinatz liegenden Grundstücke.

Damit hat die BH zur Zahl: IX-R-41-1990 in administrativer Hilfspflicht ("Rechtsfürsorgepflicht") dem betroffenen, anwaltlich nicht vertretenen Antragsteller Resetarits, die nötige Anleitung und Rechtsbelehrung (in Deutsch) zur Vornahme der Antragstellung gegeben, ohne vorher das dem Antragsteller zukommende Amtssprachenrecht zu erheben und zu berücksichtigen.

So konnte der betroffene Antragsteller erst am 6. 11. 1990 zu BH Zahl: IX-R-41-1990 im vorliegenden administrativen Verfahren aktenkundigerweise bekanntgegeben, daß er sich im amtlichen Verkehr der kroatischen Sprache bedienen wolle, nachdem er die erstmalige Gelegenheit zur Wahrnehmung und

Ausübung seines subjektiven Rechts auf den Gebrauch der kroatischen Amtssprache erst mit dem 2. 11. 1990 erlangt hatte, d. i. mit dem Tage der Zustellung einer nur deutsch verfaßten Ausfertigung der zit. Zuschrift vom 30. 11. 1990 (zugestellt am 2. 11. 1990) und des (in Deutsch verfaßten) beigeschlossenen Vordruckes.

Der Betroffene Hubert Resetarits hat gegenüber der BH am 6. 11. 1990 zu BH-Zahl: IX-R-41-1990 in Befolgung der verfassungskonformen Anwendung der §§ 14 Abs. 3 und 16 des Volksgruppengesetzes (VGrG) schriftlich und aktenkundig sein Verlangen bekanntgegeben, ihm als betroffenen Antragsteller eine in kroatischer Sprache abgefaßte Ausfertigung der deutschsprachigen Zuschrift vom 30. 10. 1990 und ein kroatisch abgefaßtes Exemplar des zugestellten deutschsprachigen Vordruckes (Formulares) auszuhändigen.

Infolgedessen hätte die behördliche zweiwöchige Antragseinbringungsfrist für den betroffenen Antragsteller erst mit der Zustellung der verlangten kroatischen Fassung des Vordruckes neu zu laufen begonnen.

Diese Frist konnte allerdings bis heute nicht neu zu laufen beginnen, weil die BH das gegenständliche aktenkundliche Verlangen des Antragstellers vom 6. 11. 1990 zu BH-Zahl: IX-R-41-1990 bis heute nicht erledigt, sondern mißachtet hat.

Ohne das obbeschriebene aktenkundige Verlangen des Antragstellers vom 6. 11. 1990 zu BH-Zahl: IX-R-41-1990 sachlich zu erledigen, und ohne es überhaupt zu behandeln, erteilte der Leiter der BH am 23. 11. 1990 auf Deutsch die Weisung, den gegenständigen Akt der Strafabteilung der BH zuzuleiten und ein Strafverfahren gegen den Betroffenen als Beschuldigten einzuleiten.

Daraufhin verfaßte die BH Novi Grad/Güssing mit Datum vom 27. 11. 1990 in deutscher Sprache eine Strafverfügung, Zahl: 300-3153-1990, und legte diese Strafverfügung samt dem gesamten Akt der BH der zuständigen Oberbehörde (dem Amt der Burgenländischen Landesregierung - Landesamtsdirektion (LAD) - in Zeljezno/Eisenstadt) vor, mit der Bitte um Übersetzung der Strafverfügung in die kroatische Amtssprache.

In der Anlage der in deutscher Sprache abgefaßten Strafverfügung der BH Novi Grad/Güssing wurde vom Amt der Bgld. Landesregierung - LAD-Kontaktstelle (Dr. Tomsich) in Zeljezno/Eisenstadt am 18. 01. 1991 Zahl: LAD-385/64-1990 die von der BH erbetene Übersetzung, d. i. die in kroat. Sprache abgefaßte Strafverfügung der BH vom 27. 11. 1990 Zahl: 300-3153-1990 mit Akt an die genannte BH rückgemittelt.

Die mit dem Ausfertigungsdatum der BH versehene von der LAD am 24. 01. an die BH rückgelangte, in kroat. Sprache abgefaßte Strafverfügung Zahl: 300-3153-1990 wurde am 1. 2. 1991 dem betroffenen Beschuldigten gegen Rückschein zugestellt.

Der betroffene Beschuldigte Hubert Resetarits hat daraufhin seinen in kroatischer Sprache abgefaßten Einspruch gegen die am 1. 2. 1991 zugestellte Strafverfügung der BH vom 27. 11. 1990, Zahl: 300-3153-1990 fristgerecht am 8. 2. 1991 bei der BH persönlich überreicht.

Die zitierte Strafverfügung wurde ihrem ganzen Umfange nach beansprucht, sodaß dadurch die gesamte Strafverfügung außer Kraft getreten ist (§ 49 Abs. 2 letzter Satz VStG).

Der Betroffene Hubert Resetarits hat - wie aus der geschilderten Sachlage hervorgeht - bereits bei der ersten ihm möglichen Gelegenheit seinen Anspruch auf die kroatische Amtssprache angemeldet. Dieses Recht wurde ihm aber nicht gewährt. Im Gegenteil, aus seinem Verlangen nach seinem subjektiven Recht auf die kroatische Amtssprache sind ihm persönliche Nachteile entstanden, da er keine Gelegenheit bekam im gegenständigen Fall Stellung zu beziehen und gegen ihn eine Strafverfügung erlassen wurde. Erst mit dieser Strafverfügung wurde auf den Wunsch und das Recht des Betroffenen Hubert Resetarits auf die kroatische Amtssprache Rücksicht genommen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundeskanzler folgende

ANFRAGE:

1. Weshalb hat die BH Novi Grad/Güssing das aktenkundige Verlangen des betroffenen Antragstellers Hubert Resetarits nach der Zusendung des Briefes vom 30. 10 1990 und der Anlagen in Kroatisch mißachtet?
2. Weshalb wurde das Verlangen des Antragstellers vom 6. 11. 1990 von der BH nicht im Sinne der verfassungskonformen Anwendung der §§ 14 Abs. 3 und 16 VGrG 1976 rechtmäßig aufrecht erledigt und das Verfahren zu BH Zahl: IX-R-41-1990 durch Zustellung sowohl der Zuschrift vom 30. 10. 1990 sowie des Vordruckes (Formulares) in Kroatisch an den Antragsteller administrativ normalmäßig fortgeführt?
3. Weshalb wurde das Verlangen des Antragstellers vom 6. 11. 1990 zur BH Zahl: IX-R-41-1990 nicht etwa abgelehnt, sondern auffälligerweise überhaupt ignoriert?
4. Hat es die BH bei der Ignorierung des Verlangens vom 6. 10. 1990 darauf abgesehen und versucht, den betroffenen Antragsteller um die ihm eingeräumte Frist zur Einbringung des Antrages und des Formulares und dadurch um seine verfassungsmäßigen Rechte zu bringen?
5. Gibt es sonst irgendwelche Interessen bzw. Erklärungen für das Verhalten der BH Novi Grad/Güssing?

a) wenn ja, welche?

6. Weshalb wurde von der BH nach Unterdrückung der vom Betroffenen geltend gemachten Rechte des Antragstellers das normalmäßige Verwaltungsverfahren abgebrochen und durch eigene Weisung des Leiters der BH das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Betroffenen als Beschuldigten installiert?
7. Warum wurde einerseits das Verlangen des Betroffenen Hubert Resetarits vom 6. 11. 1990 zu BH Zahl: IX-R-41-1990 völlig ignoriert, während andererseits bei der Erlassung der Strafverfügung zu Zahl: 300-3153-190 die Rechte des Betroffenen auf Amtssprache sehr wohl berücksichtigt und ihm eine kroatische Strafverfügung zugestellt wurde?
8. Mußte das zu Zahl IX-R-41-1990 bereits anhängige Verwaltungsverfahren nach dem Verlangen vom 6. 11. 1990 wegen Geltendmachung des Amtssprachenrechtes des Betroffenen nur als Verwaltungsstrafverfahren fortgesetzt werden?
9. Warum hat die Oberbehörde - die Landesamtsdirektion (LAD), der die Strafverfügung der BH zur Herstellung einer Übersetzung - und zugleich der gesamte Akt - vorgelegen ist, die Unterbehörde (die BH) nicht darauf aufmerksam gemacht, daß die Erledigung des Verlangens vom 6. 11. 1990 fehle und nachzutragen sei?
10. Weshalb wurden nicht alle deutschen Vokabeln in der Strafverfügung in kroatischer Entsprechung ausgedrückt, wie z. B. für die Vokabeln Güssing = Novi Grad, Güttenbach = Pinkovac und Stinatz = Stinjaki, obwohl diese deutschen Vokabeln im behördlich approbierten Wörterbuch ihre kroatischen Entsprechungen haben?
11. Weshalb hat das Bundeskanzleramt seit dem Jahre 1976 nicht entsprechende Verordnungen zur Festlegung der kroatischen Ortsnamen erlassen, wie das für die slowenische Volksgruppe in Kärnten mit der Verordnung BGBl.Nr. 308/1977 zur Erfüllung des Art. 7 StV BGBl.Nr. 152/1955 und VGrG 1976 geschehen ist?
12. Welche Initiativen werden Sie ergreifen, um Vorfälle wie die geschilderten an der BH Novi Grad/Güssing in Hinkunft zu unterbinden?
13. Welche Möglichkeiten gibt es für den Betroffenen Hubert Resetarits sich für die ihm aus dem widerfahrenen Unrecht erwachsenen Belastungen und Behördenwege (Fahrkosten, Rechtsberatung etc.) schadlos zu halten?
14. Was halten sie davon, an allen Vordrucken, Formularen, Bescheiden und sonstigen amtlichen Ausfertigungen zusätzlich zur Rechtsmittelbelehrung oder, wenn keine Rechtsmittelbelehrung vorgesehen ist, auch selbständig auf

das Recht des Einzelnen zu verweisen, das jeweilige Schriftstück auch in Kroatisch bzw. Slowenisch zu erhalten (wie das im Übrigen auch die Charta des Mindeststandards der Minderheitenrechte, beschlossen am XV. Treffen der Volksgruppen der Nachbarländer am 20. 10. 1990 in Osijek/Eszek in Kroatien verlangt)?

15. Werden Sie derartige Maßnahmen veranlassen?
 - a) wenn ja, wann?
 - b) wenn nein, warum nicht?

16. Was halten Sie persönlich davon, daß in Hinkunft im gesamten Einzugsgebiet von Verwaltungs- und Gerichtsstellen, an denen Kroatisch bzw. Slowenisch als zusätzliche Amtssprache zugelassen ist, zweisprachige Vordrucke und Formulare aufzulegen (wie das in vielen europäischen Ländern mit einer fortschrittlichen Minderheitenpolitik Usus ist), damit Vorfälle wie der geschilderte in Hinkunft von vornherein ausgeschlossen werden und nicht immer wieder zentrale Übersetzungsstellen bemüht werden müssen?

17. Werden Sie derartige Maßnahmen veranlassen?
 - a) wenn ja, wann?
 - b) wenn nein, warum nicht?

18. Halten Sie persönlich Vorfälle wie den geschilderten für die Verwendung des Kroatischen oder Slowenischen als Amtssprache für fördernd?

19. Plant das Bundeskanzleramt mehr als drei Jahre nach der Bestätigung des Verfassungsgerichtshofes, daß Kroatisch in 6 von 7 Bezirken des Burgenlandes zusätzlich zum Deutschen Amtssprache ist, die Herausgabe von Informationsmaterial bezüglich der kroatischen Amtssprache im Burgenland?
 - a) wenn ja, wann?
 - b) wenn nein, warum nicht?

20. Hat der Betroffene bei einer eventuellen Akteneinsicht das Recht, die nur in deutscher Sprache vorliegenden Dokumente übersetzt zu bekommen?
 - a) wenn nicht, warum nicht?
 - b) wenn nicht, halten Sie persönlich das Fehlen dieses Rechts für konform mit dem Art. 7 StV, BGBl.Nr. 152/1955? 